

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Beschluss der fränkischen Regierung vom 7ten Pluiviose (27. Jenner)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Zeit, wo der Staat bey der Erschöpfung aller ehemaligen Quellen des Einkommens der Geistlichen, nicht einmal die wirklich subsistirenden Canonicos zu besolden im Stande ist.

Ehe dieser Suspensionbeschluss des Vollz. Ausschusses erschien, war über die Weise der Ersetzung jener Stellen, über die Wahlcompetenz, über die dazu nöthigen Examina u. s. w. eine sehr weilläufige Correspondenz, die im Ministerium der Wissenschaften bereits einen beträchtlichen Schriftenstoß bildet, geführt, und wirklich auch, wie sich der Beschluss vom 1. Juli ausdrückt, überreilt und vor der Ankunft des Entscheids der Regierung, die eine der beyden Stellen an den B. Prof. Trauer ertheilt worden; eine Wahl, die durch den erwähnten Beschluss nun wieder aufgehoben ward.

Der B. Prof. Trauer hat nun keineswegs gegen die Verfügung der Vollziehung reclamirt; wohl aber that dieß einer der Aspiranten auf die 2te Stelle, der B. Caplan Moser von Römerschwyl Distr. Sempach, welcher bereits unterm 3. August v. J., und nun wiederholt unterm 5. Jan. d. J. sich an die Gesetzgebung wendete; um Aufhebung jenes Beschlusses der Vollziehung und zugleich dann auch um Beseitigung oder Ausschließung eines seiner Mitcompetenten für die 2te Stelle, des B. Kellers, der wie der B. Moser behauptet, sich durch Schleich- und Nebenwege eindringen wollte, bittet.

Die Unterrichtscommission glaubt B. G. Ihnen anrathen zu müssen, über das Begehren des B. Mosers nicht einzutreten, indem sie den Beschluss der Vollziehung, welcher die Wiederbesetzung 2 sehr entbehrlicher, mit keiner Seelsorge, sondern einzig mit Chordienst verbundener Stellen einweilen suspendirt hat, sehr zeitgemäß, zweckmäßig und auch dem Geiste des Beschlusses vom 17. Herbstm. 1798 gemäß findet.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Das Ministerium des Inneren übersendet eine Bittschrift v. 13. Dec. 1800, die ihm von dem Reg. Statth. des Verman eingeländt wurde: Der Bittsteller B. Heinrich S. v. Bentholaz, fodert volle Legitimation seines natürlichen Sohns, Ludwig Heinrich. An die Civilcommission gewiesen.

2. Die Milizsoldaten von Maracon im Distr. Oron Cant. Verman, fodern ihren rückständigen Sold. An die Vollziehung gewiesen.

Am 16. Jan. war keine Sitzung.

Mannigfaltigkeiten.

Beschluss der fränkischen Regierung vom 7ten Pluviose. (27. Jenner.)

Die Consuln der Republik, auf den Bericht des Kriegsministers, und Anhörung des Staatsraths, beschließen:

1. Die helvetischen Halbbrigaden sollen baldest in Folge des Beschlusses, das sie ertheilt hat, ergänzt werden.
2. Der Preis des Handgeldes bleibt nach Inhalt des Vertrags vom 29. Frimaire vom 7ten Jahr festgesetzt.
3. Die Unterofficiers und Soldaten der helvetischen Halbbrigaden, die nach Ausdienung ihrer Jahre wieder im nemlichen Corps sich anwerben lassen, werden als Preis dieser zweiten Anwerbung, die vier Jahre dauert, die Summe von 48 französische Liv. erhalten. Für die dritte Anwerbung auch von 4 Jahr, erhalten sie 60 Liv., für die vierte 72 u. s. w.
4. Die Unterofficiers und Soldaten, die in einer andern helvetischen Halbbrigade sich zum zweytenmale anwerben lassen, erhalten nur den Preis der Anwerbung.
5. Die Unterofficiers und Soldaten, die sechs Monat zwischen ihrem Abschied und ihrer neuen Anwerbung verfließen lassen, erhalten nur den Preis der ersten Anwerbung.
6. Der für die Wiederanwerbung festgesetzte Preis soll zu vier gleichen Theilen bezahlt werden: ein Viertel bey der ersten Anwerbung, ein Viertel im Augenblick, wo ihre Dienstzeit zu laufen anfängt; ein Viertel zu Anfang des zweyten Jahres; ein Viertel zu Anfang des dritten Jahres.
7. Sobald die wirklich gebildeten helvetischen Brigaden vollzählig seyn werden, soll zur Bildung einer neuen Halbbrigade geschritten werden, u. s. f.
8. Der Kriegsminister soll die nöthigen Befehle ertheilen, damit die Rekruten, die man für diese Halbbrigaden macht, so bald sie bey dem Corps anlangen, mit den Kleidungsstücken und ihrer nöthigen Equipirung versehen werden.
9. Dem Minister wird auf die Staatsgelder vom 9ten Jahr, die Summe von 240,000 Franken übergeben werden, um die Ausgaben der Anwerbung und Wiederanwerbung zu bestreiten.
10. Der Kriegsminister wird Befehl erhalten, damit die Abzahlungsgelder der Officiere im Besolge (à la suite)

der helvetischen Halbbrigaden, die nach Inhalt des Beschlusses vom 9. Fruct. nach Haus geschickt worden sind, ihnen auf die nämliche Weise und auf die nämliche Zeit, die für die fränkischen Officiers festgesetzt worden, ausbezahlt werden.

II. Der Kriegs- und der Finanzminister sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Kleine Schriften.

Anweisung zum Buchstabiren und Lesen lehren, von Pestalozzi. Mit dem ausschließlichen Privilegio der helvetischen Republik gedruckt. 8. Bern in der Nationalbuchdruckerey 1801. 7 Bogen. (Wird zu Gunsten der Erziehungs-zwecke des Verfassers, für 6 Bagen, brochirt und die Beylagen auf Canton aufgezogen, für 8 Bagen verkauft.)

Mit dieser Anweisung eröffnet der verdiente Pestalozzi die Reihe seiner Schul- und Unterrichtsbücher, die die Resultate seiner pädagogischen Erfahrungen und Nachforschungen enthalten sollen. Die einfache Anzeige von der Erscheinung dieser Schrift, ist hinlänglich, um alle Freunde des Erziehungswesens aufzufodern, das Ihrige zur schnellen und allgemeinen Verbreitung derselben, beizutragen, die um so mehr zu wünschen ist, da der Ertrag dieser Schrift hinwieder ausschließlich dem Gedeihen der Arbeiten ihres unermüdeten Verfassers in dem Erziehungswesen, gewidmet ist.

Die bisherigen so geheißenen A B C Bücher — sagt Pestalozzi — gehen zu schnell von wenigen Uebungen in leichten Sylben zu isolirten ganz schweren Wörtern, und von diesen zu willkürlichen Zusammensetzungen über. Der wesentliche Unterschied der zwischen Schall, Wort und Sprache ist, wird in diesen Büchern nicht beherzigt; der Berg, der zwischen dem Anfang und Ende ihrer Uebungen ist, wird nicht überstiegen, er wird überflogen. — Ich habe gesucht, den Lücken, die aus diesen und andern Fehlern unserer gedankenlosen, und oberflächlichen Unterrichtsweise entspringen, durch einen Leitfaden abzuhehlen, dessen Vortheile wesentlich folgende sind:

1. Daß er die Kinder auf dem Punkt der Buchstabier-Uebungen einzelner Sylben so lange aufhält, bis ihre Fertigkeit hierin genugsam gebildet ist;

2. Daß er durch allgemeine Benutzung der Aehnlichkeit

der Töne, die Wiederholung der nämlichen Form den Kindern angenehm macht, und dadurch den Zweck, sie ihnen bis zur Unvergeßlichkeit einzuprägen, erleichtert;

3. Daß er die Kinder mit großer Schnelligkeit dahin bringt, jedes Wort, das sich durch Beysetzung einzelner Mitlauter bildet, sogleich ganz auszusprechen, ohne es allemal vorher buchstabiren zu müssen, und dann auch diese Zusammensetzungen auswendig buchstabiren zu können, welches ihnen nachher das Nichtigtschreiben unsäglich erleichtert;

4. Daß nach dieser Methode eine ganze Schulabtheilung zugleich geübt werden kann, und dadurch allem Zeitverlust und allem Schaden vorgebengt wird, der daraus entsteht, wenn der Schulmeister sich mit einzelnen Kindern beschäftigt, und die andern entweder sich selbst überlassen, oder ihre Thätigkeit mit Mitteln erzwingen muß, deren Schaden den Nutzen des Lernens weit übertrifft.

5. Endlich ist vielleicht dieses noch das Wichtigste, daß diese Methode den frühen Hausunterricht der Kinder allgemein anbahnet und erleichtert, indem sie es nicht nur einer jeden Mutter, die auch nur ein wenig lesen kann, sondern auch jedem 7 bis 8jährigen Kinde, das nach ihr geführt worden, leicht macht, seine jüngern Geschwister nach derselben zu unterrichten.

„Die Erreichung dieses letzteren Zweckes ist um so sicherer, da dieses Buch selber für die Unmündigen benutzt, und sie durch das bloße Vorsprechen derselben, schon in diesem Alter, zum Bewußtseyn dieser Töne gebracht werden können. — Es ist für die Erziehung wesentlich, alle Theile, welche jedes Kunstfach hat, zu sündern, und sie dem Kinde also einzeln zum Bewußtseyn zu bringen, damit es immer auf einmal nicht mehr als mit einer Ansicht eines Gegenstandes belästigt werde, und seine Aufmerksamkeit nur auf eine Art anstrengen dürffe. So muß hier das Anhören der Töne das dunkle Bewußtseyn derselben hervorbringen, ehe von Aufmerksamkeit die Rede ist. Dann muß die regemachte Aufmerksamkeit dieses Bewußtseyn dem Kinde klar machen; ferner muß das Aussprechen der Töne ganz abgesondert von dem Kennenlernen der Buchstaben, und endlich die Kenntniß der Buchstaben fest an die erzielte Aussprache der Töne, angeschlossen werden, und mit der Vollendung der Kenntniß von diesen, fängt dann erst die eigentliche Buchstabierübung an.“